Anpassungsvereinbarung gemäß § 140a Abs. 1 S. 4 SGB V

zum

Strukturvertrag gemäß § 73a SGB V
als Ergänzung zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V
zur interdisziplinären Versorgung von Versicherten mit
psychischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen

(PsycheAktiv Sachsen)

in der Fassung vom 01.10.2015

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Sternplatz 7, 01067 Dresden

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch

Herrn Wolfgang Karger

– im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt **–**

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch

Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- im Folgenden **„KVS“** genannt -

I. Sachverhalt

Gemäß § 140a Abs. 1 Satz 4 SGB V sind Verträge, die nach den §§ 73a, 73c und 140a in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2024 durch Verträge nach dieser Vorschrift in der seit dem 01.01.2021 geltenden Fassung zu ersetzen oder zu beenden.

Die Vertragspartner des Vertrages „PsycheAktiv Sachsen“ sind sich daher einig, den zwischen ihnen bestehenden Vertrag, in der Fassung vom 01.10.2015 an diese neue Gesetzeslage und die aktuellen Vertragsbedürfnisse anzupassen.

II. Gegenstand

II.1.: Änderung der Rechtsgrundlage in § 140a SGB V

a) Rubrum

Der Vertrag wird wie folgt neu benannt:

Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V zur interdisziplinären Versorgung von Versicherten mit psychischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen (PsycheAktiv Sachsen)

b) Präambel

Im fünften und im sechsten Absatz der Präambel werden jeweils der § 73a SGB V durch § 140a SGB V ersetzt.

c) § 4 – Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen als HAUSARZT

Die Rechtsbezüge zur Zulassung der mitwirkenden Ärzte muss geändert werden. Der Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Teilnahmeberechtigt an diesem Vertrag sind gemäß § 95 SGB V

- niedergelassene Ärzte,
- ermächtigte Ärzte mit dem vollen Ermächtigungsumfang eines Hausarztes,
- Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen gemäß § 402 Abs. 2 SGB V oder Vertragsärzte mit gemäß § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellten Ärzten

mit Zulassung bzw. Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte für den Bezirk der KVS, die jeweils durch Allgemeinärzte gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB V, Internisten gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 SGB V, Praktische Ärzte gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 SGB V oder Ärzte gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 5 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen bzw. die Leistungen als angestellte Ärzte erbringen.

d) § 5 - Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen als FACHARZT

(1) Teilnahmeberechtigt an diesem Vertrag sind gemäß § 95 SGB V

- niedergelassene Fachärzte im Sinne des Abs. 3,
- Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen gemäß § 402 Abs. 2 SGB V oder Vertragsärzte mit gemäß § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellten Fachärzten nach dem ersten Anstrich

mit Zulassung bzw. Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte für den Bezirk der KVS.

e) § 5 Abs. 3 Pkt. 7 wird gestrichen.

f) § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

g) § 11a – Versorgungsverbund und Versorgungsnetz

Der erste Satz des § 11a Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Im Rahmen dieses Vertrages wird ein Versorgungsverbund etabliert.

h) § 14 – Aufgaben der AOK PLUS

Aufgrund der Vertragsumwandlungen der Verträge auf die neue Rechtsgrundlage nach § 140a SGB V ist eine Information der Vertragsärzte über Verträge nach alter Rechtsgrundlage nicht mehr erforderlich. Daher wird der Abs. 3 neu gefasst.

(3) Die AOK PLUS informiert die VERTRAGSÄRZTE regelmäßig über ihre aktuellen Versorgungsangebote. Dies betrifft insbesondere Verträge zur Integrierten Versorgung nach § 140a ff. SGB V, Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V sowie strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V.

II.2.: Änderung von Anlagen aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage in § 140a SGB V

a) Anlage 1 (Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten (TE/EWE))

Die TE/EWE (Anlage 1) wurde an die Gesetzlichkeiten des § 140a Abs. 4 SGB V angepasst.

Die bisherige **Anlage 1** (TE/EWE) mit der Belegnummer **V40C wird durch die neugefasste Anlage 1** mit der Belegnummer **V40D ersetzt.**

Die bisherige Anlage 1 (Belegnummer V40C) behält bis einschließlich 30.03.2023 ihre Gültigkeit.

b) Anlage 2 (Teilnahmeerklärung HAUSARZT)

Der Rechtsbezug wird von § 73a SGB V auf § 140a SGB V geändert. Die bisherige Anlage 2 wird durch die neugefasste Anlage 2 ersetzt.

c) Anlage 3 (Teilnahmeerklärung FACHARZT)

Der Rechtsbezug wird von § 73a SGB V auf § 140a SGB V geändert. Die bisherige Anlage 3 wird durch die neugefasste Anlage 3 ersetzt.

d) Anlage 4 (Praxisausstattung)

Die bisherige Anlage 4 wird durch die neugefasste Anlage 4 ersetzt.

e) Anlage 5 – Technische Anlage

Die Anlage 5 wird durch eine neue Fassung in der Version 1.5 ersetzt.

f) Anlage 7b – Abrechnung KVS

Die bisherige Anlage 7b wird durch die neugefasste Anlage 7b ersetzt.

g) Anlage 11 – Mitteilung des FACHARZTES über Veränderungen im Versorgungsnetz

Aufgrund der Anpassung der Anlage 3 erfolgt die formale Anpassung der Anlage 11. Die neugefasste Anlage 11 ersetzt die bisherige Fassung.

III. Inkrafttreten

Die Anpassungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

IV. Anlagen

Anlage 1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten“ (V40D)
Anlage 2 „Teilnahmeerklärung HAUSARZT“
Anlage 3 „Teilnahmeerklärung FACHARZT“
Anlage 4 „Praxisausstattung“
Anlage 5 „Technische Anlage“
Anlage 7b „Abrechnung KVS“
Anlage 11 „Mitteilung des FACHARZTES über Veränderungen im Versorgungsnetz“

Dresden, den 03.01.2023

gez.

KVS

Dresden, den 21.12.2022

gez.

AOK PLUS

Übersicht der Nachträge zur Vertragsfassung vom 1. Oktober 2015:

1. Nachtrag mit Wirkung ab 1. April 2016 (Anpassung Vertrag, Anlagen 6b und 6c)
2. Nachtrag mit Wirkung ab 1. Januar 2017 (Neufassung Anlagen 5, 7a und 7b)
3. Nachtrag mit Wirkung ab 1. Mai 2018 (Anpassung Vertrag, Neufassung Anlage 1)
4. Nachtrag mit Wirkung ab 1. Januar 2020 (Neufassung Anlage 6c mit entsprechenden Anpassungen im Vertrag, Neufassung Anlage 8)
5. Nachtrag mit Wirkung ab 1. Januar 2023 (Änderung Rechtsgrundlage; Neufassung Anl. 1, 2, 3, 4, 5, 7b, 11)